



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 3

Freitag, den 1. Februar

2008

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2006 der Ostfriesland Touristik –
Landkreis Aurich GmbH 9

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Recyclinghof“
der Stadt Norderney 9

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Recyclinghof“
Stadt Norderney 10
18. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Südbrookmerland 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2006 der Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 28.06.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2006 in Höhe von 99.455,59 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2006 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 09.10.2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.02.2008 bis zum 08.02.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 22. Januar 2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Recyclinghof“ der Stadt Norderney

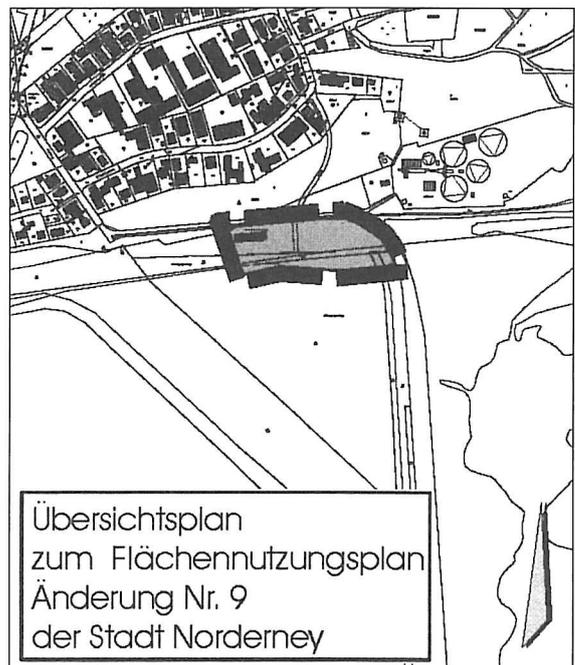
Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Stadt Norderney am 10.02.06 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 21.01.08, Az.: 502.4 RV-OL 21101-452020-009 /313 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe Spalte).

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)..

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber



der Stadt Norderney unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 28.01.08

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Recyclinghof“ Stadt Norderney

Die Stadtvertretung der Stadt Norderney hat am 10.02.06 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Norderney, den 28.01.08

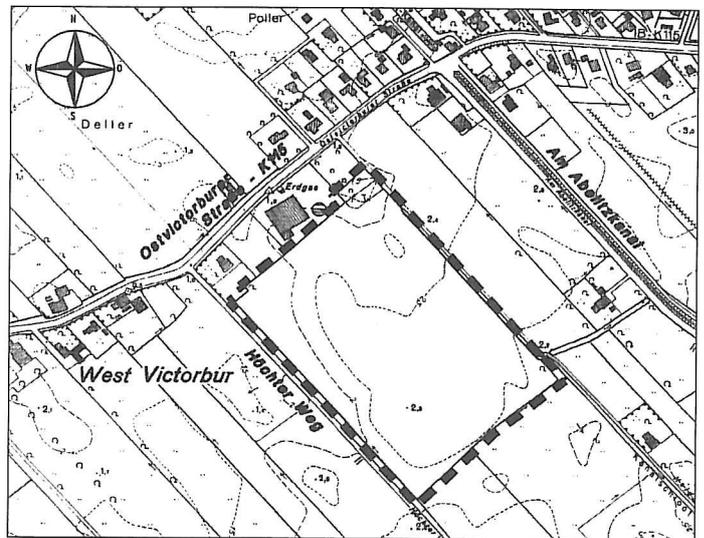
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 10.07.2007 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 mit Schreiben vom 26. November 2007 - Az. IV/60.2-2007/07 SBR-18. Änd.-(5/5.3)-the - aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit dieser Bekanntmachung die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 21. Januar 2008

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16599

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.